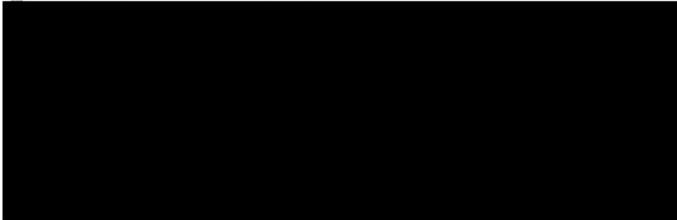


Per Postzustellungsurkunde



Informationszugang zu „Dokumentation von sexualisierter Gewalt an deutschen Hochschulen [#287901]“

Ihr Antrag vom 08. September 2023

13. September 2023

Der Präsident
Prof. Dr. Enrico Schleiff

Bereich Justitiariat

Besucheradresse
Campus Westend | PA-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 12902
Telefax +49 (0)69 798 18214
justitiariat@uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de

Sehr geehrte Frau Nguyen,

bitte entnehmen Sie dem folgenden Schreiben unsere Antwort auf Ihre Anfrage vom 08. September 2023.

Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 85 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) wird abgelehnt. Hierin bitten Sie um Informationen, ob an der Goethe-Universität zwischen 2012 und 2022 Fälle von sexualisierter Gewalt dokumentiert und verfolgt wurden. Zudem bitten Sie um Übersendung von Informationen, welche gemeldeten Vorfälle sexualisierter Gewalt zu einem Disziplinarverfahren geführt haben und was die Endergebnisse der Verfahren sind sowie um die Zusendung der betreffenden Fakultät, Position an der Hochschule (Prof., Dr., MA etc.) und das Datum des Vorfalls.

Ein Anspruch nach § 80 Abs. 1 S. 1 HDSIG ist zum einen gemäß § 82 Nr. 2 d) HDSIG ausgeschlossen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, bei Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens. Soweit solche Verfahren anhängig sind, ist nicht ausgeschlossen, dass eine Offenlegung der von Ihnen begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf deren Erfolg haben. Insbesondere im Hinblick auf etwaige Disziplinarverfahren ist nach dem Hessischen Disziplinalgesetz und aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften zu beachten, dass diese einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen.

Zum anderen besteht ein Anspruch auch nach § 82 Nr. 4 HDSIG nicht, da es sich bei den von Ihnen angefragten Informationen um zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse handelt und etwa Beteiligte bzw. Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen haben.

Gemäß § 83 HDSIG unterliegen personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung darüber hinaus einem besonderen Schutz. Da es sich bei den Informationen zu etwaigen Beteiligten bzw. Betroffenen um personenbezogene Daten von identifizierbaren natürlichen Personen handelt, ist der Informationszugang zu diesen Daten nur dann und insoweit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle zulässig ist. Eine Zulässigkeit nach einem der in § 22 Abs. 2 HDSIG genannten Tatbestände ist anhand des vorliegenden Antrags hingegen nicht ersichtlich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 85 HDSIG, der Daten Dritter betrifft, gemäß § 85 Abs. 3 HDSIG begründet werden muss. Gleichwohl ist Ihrem Antrag keine solche Begründung beigelegt.

Zudem ist der Antrag auf Informationszugang gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 HDSIG abzulehnen, soweit hierin Informationen zu Protokollen vertraulicher Beratungen betroffen sind.

Die darüber hinaus von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen zum Verbraucherinformationsgesetz und zum Hessischen Umweltinformationsgesetz sind nicht einschlägig.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Information wird gemäß § 88 Abs. 1 S.1 HDSIG keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

